Behauptet "Remisberg" Werneck

Herrn Zweiböhmer
bitte vorlegen

WERNECKER NACHRICHTEN

Amtliches Nachrichtenblatt
der Gemeinde Werneck
2. Jhg. Nr. 38 - 21. September 73

Amtliche Nachrichten

Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Remisberg" in Werneck

Die Gemeinde Werneck erläßt auf Grund der §§ 8 bis 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat B yern (GO) i.d.F. vom 22.8.1972 (GVBl. S.349, ber. S 419) folgende

SATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan der Gemeinde Werneck für das Baugebiet „Remisberg" vom 19.10.1966 (KrABl. Nr. 10/67) i.d.F. vom 25.7.1969 (KrABl. Nr. 3/70) und vom 10.12.1971 (KrABl. Nr. 1/72) wird folgendermaßen geändert:

1. Für die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 700/10, Gemarkung Werneck, ist das Tekturblatt vom 13.5.1973 maßgebend.
2. Das Tekturblatt vom 13.5.1973 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneck, den 25.7.1973 gez. Gehr
2. Bürgermeister

Plan dazu auf Seite 2

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit

(Geflügelpestverordnung) v.19.12.72 (BGBl. I S. 2609)

Aus gegebenem Anlaß wird auf folgendes hingewiesen:
Nach § 7 der Geflügelpest-Verordnung hat der Besitzer eines Hühnerbestandes alle Hühner seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, daß im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Hühner gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise (tierärztliche Bescheinigungen) zu führen, die er bis zur Abschaffung des gesamten Bestandes aufzubewahren hat.
Werden Hühner in einem Gehöft oder sonstigen Standort mit anderem Geflügel zusammen gehalten, so ist auch das andere Geflügel impfen zu lassen.
Es wird darauf hingewiesen, daß Besitzer von nicht schutzgeimpften Hühnerbeständen, in denen die Tötung nach Seuchenfeststellung angeordnet worden ist, keine Entschädigung erhalten. Im übrigen handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt.

Probebetrieb der ZS-Sirenen

Der nächste Probebetrieb der ortsfesten Alarmgeräte ist am Mittwoch, 26.9.1973, um 10,00 Uhr mit allen an das Warnnetz angeschlossenen ZS-Sirenen.
Das für den Landkreis Schweinfurt zuständige Warnamt IX in Ansbach löst folgende Signale aus:

Um 10,00 Uhr das Signal „Entwarnung"
(Dauerton etwa 1 Minute)
um 10,04 Uhr das Signal „Luftalarm"
(Heulton 1 Minute)
um 10,08 Uhr das Signal „Entwarnung"
(Dauerton etwa 1 Minute)

Untersuchungen über das Verhalten von Geflügel in Hühnerfarmen haben ergeben, daß Hühner durch akustische Einwirkungen allein nicht zu Panikreaktionen veranlaßt werden. Das kann aber geschehen, wenn zusätzlich optische Störungen, z.B. gutgemeinte „Beruhigungsmaßnahmen" hinzukommen. Um Schadensfälle zu vermeiden, werden die Geflügelzüchter darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Probealarm die Tiere möglichst ungestört in ihrer Umgebung belassen sollen.

Steuerzahlungen im Monat Oktober 1973
Zahlungsaufforderung und öffentliche Erinnerung

Im Monat Oktober 1973 sind folgende Steuerzahlungen fällig bzw. Steuererklärungen abzugeben:

Bis spätestens 10. Oktober 1973

1. Umsatzsteuer: Umsatzsteuervorauszahlungen und Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für September 1973 (Monatszahler) und für das 3. Kalendervierteljahr 1973 (Vierteljahreszahler).

Ärzte- und Apothekendienst

Praktischer Arzt
22./23. September 1973
Dr. Mötje, Werneck, Schönbornstraße, Tel. 09722/308

Apotheken
Sonn-, Feiertags- und Nachtdienst der Apotheken in
Bergtheim/Bergrheinfeld
Wipfeld/Arnstein/Lengfeld
Werneck/Rimpar/Schwebheim
Estenfeld/Grafenrheinfeld/Wülfershausen
Wochendienstbeginn: 22. September 1973, 13,00 Uhr
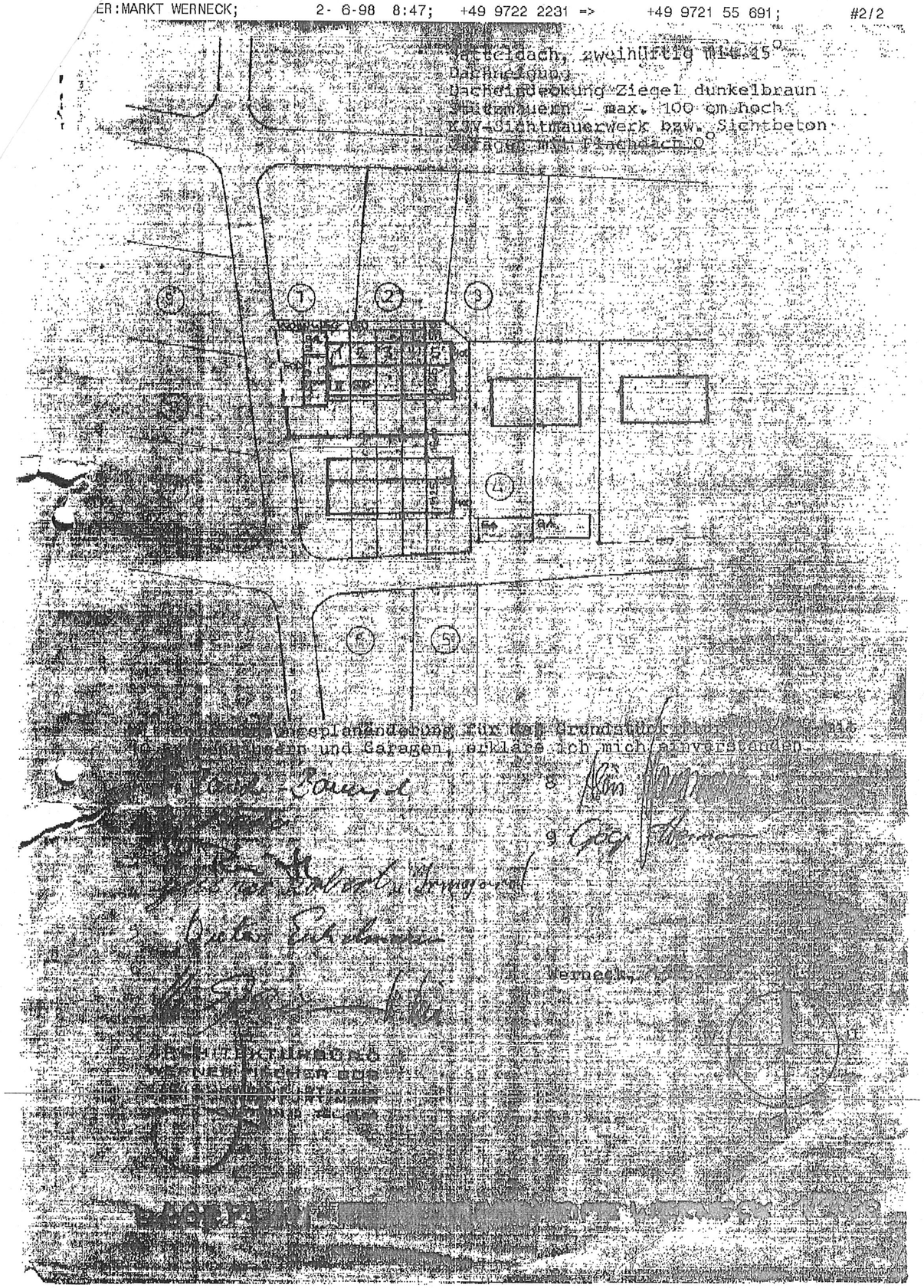
GEÖFFNET:
22. September bis 29. September 1973
Wipfeld/Rimpar/Schwebheim